



**II - 1556** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

Z1. 353.110/50-III/4/84

4. Juni 1984

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

667 IAB  
1984 -06- 0 4  
zu 660 IJ

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Neisser, Dr. Graff und Genossen haben am 3. April 1984 unter der Nr. 660/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend das Erfordernis der Erlangung des Doktorates der Rechtswissenschaften als Voraussetzung für die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wieso verweisen Sie anfragende Abgeordnete, denen Sie selbst erklärt hatten, daß die Bundesregierung vor Einbringung einer weiteren Regierungsvorlage Gespräche mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und Vertretern der juristischen Fakultäten führen werde, nun an die Ressortminister?
- 2) Sind Sie bereit, der Beantwortung parlamentarischer Anfragen künftig das gebotene Augenmerk zu widmen, damit bei der Beantwortung einer Serie von Anfragen zum gleichen Thema Widersprüche oder Ausreden vermieden werden?
- 3) Sind Sie bereit, in Wahrnehmung Ihrer Koordinierungskompetenz zwecks Erstellung der von Ihnen angekündigten Regierungsvorlage die Ressortminister Ofner und Fischer anzuhalten, Sie über allfällige Gespräche mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und Vertretern der juristischen Fakultäten zu informieren, damit anfragenden Nationalratsabgeordneten eine entsprechende Auskunft erteilt werden kann?
- 4) Sind Sie bereit, die Ihnen obliegende Koordinierungskompetenz dazu wahrzunehmen, daß der anscheinend noch immer nicht erzielte Konsens zwischen den Bundesministern Ofner und Fischer endlich hergestellt wird?

- 2 -

- 5) Zu welchem kalendermäßigen Zeitpunkt rechnen Sie mit der Herstellung des Konsenses zwischen den beiden Bundesministern?
- 6) Zu welchem kalendermäßigen Zeitpunkt rechnen Sie mit der Einbringung einer Regierungsvorlage?
- 7) Wie lange sollen die Studierenden der Rechte einerseits und die Rechtsanwälte andererseits noch über die Pläne der sozialistischen Koalitionsregierung hinsichtlich des Doktorats für den Rechtsanwaltsberuf im Ungewissen gelassen werden?"

Ich beantworte die Anfrage der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Graff und Genossen betreffend das Erfordernis der Erlangung des Doktorates der Rechtswissenschaften als Voraussetzung für die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes wie folgt, wobei ich vorausschicke, daß die Frage, ob eine parlamentarische Interpellation vom Bundeskanzler oder in dessen Vertretung vom Vizekanzler beantwortet wird, nicht von den Wünschen der anfragenden Abgeordneten, sondern von den Bestimmungen des Artikels 69 Abs. 2 der Bundesverfassung abhängt:

Zu Frage 1:

Die Beschlußfassung über eine Regierungsvorlage ist eine Angelegenheit der Bundesregierung; die Vorbereitung einer Regierungsvorlage und insbesondere die Herstellung von Kontakten mit betreffenden Gruppen der Bevölkerung oder bestimmten Interessenvertretungen ist eine Angelegenheit des oder der zuständigen Ressortminister.

Zu Frage 2:

Ich werde parlamentarische Anfragen wie bisher auf Grund der mir vorliegenden Fakten beantworten.

Zu Frage 3:

Ich werde von den Bundesministern Dr. Fischer und Dr. Ofner über die in der Anfrage angesprochenen Fragen und auch über alle anderen relevanten Fragen der Regierungspolitik in ausreichender Weise informiert.

Zu Frage 4:

Der von ihnen erhoffte Konsens erfordert nicht den Einsatz der "Koordinierungskompetenz" des Bundeskanzlers, sondern erfordert vielmehr eine Annäherung der Standpunkte der Rechtsanwaltskammern einerseits und der Dekane der juristischen Fakultäten andererseits.

Zu Frage 5 und 6:

Ein kalendermäßiger Zeitpunkt kann derzeit nicht genannt werden.

Zu Frage 7:

Sowohl die Studierenden als auch die Rechtsanwälte sind über die bestehende Rechtslage informiert: sie werden auch über eine Änderung der Rechtslage zeitgerecht informiert werden.

